

Bezirksvertretung Heepen

Sitzung der Bezirksvertretung Heepen vom 12.06.2025, TOP 13
Darstellung des Verfahrensablaufs für die Überprüfung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen in Erschließungs-/Anliegerstraßen
Mitteilung zum Beschluss Drucksache 10301/2020-2025

Text des Beschlusses:

Die Verwaltung wird gebeten, den in der Anlage 3 der Informationsvorlage dargestellten Prüfprozess um das Verfahren zur Umsetzung von Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung bei Lärm zu erweitern und der Bezirksvertretung in einer der nächsten Sitzung vorzustellen.

Mitteilung des Amtes für Verkehr:

In der Sitzung der Bezirksvertretung wurde auf die Anordnung von Tempo 30 in der Milser Straße Bezug genommen. Bei der Milser Straße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße (L 779). Auf Hauptverkehrsstraßen kann eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen erforderlich sein. Die in der Vorlage dargestellten Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung sind hingegen entsprechend des technischen Regelwerkes für Verkehrsplanungen (u. a. Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RAS 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV) für Hauptverkehrsstraßen nicht geeignet.

Bei dem in der Vorlage dargestellten Prüfprozess geht es um die Geschwindigkeitsreduzierung in *Anlieger- und Erschließungsstraßen*. In Anlieger- und Erschließungsstraßen ist eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h der Regelfall. Bei 30 km/h sind verkehrsberuhigende Maßnahmen aus Gründen des Lärmschutzes regelmäßig nicht erforderlich.

Das Amt für Verkehr sieht daher die Erweiterung des Prüfschemas um den Anlass „Lärm“ für Anlieger- und Erschließungsstraßen als nicht zielführend an

Gez.
Amtsleitung
